



Hygienekonzept Tanzschule Rupprecht Gillet

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Wegeführung
5. Meldepflicht

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) bleiben Sie bitte auf jeden Fall zu Hause bzw. suchen Sie Ihren Arzt auf.
- Halten Sie bitte mindestens **1,50 m Abstand** zu anderen ein. Der feste Tanzpartner ist von dieser Regelung ausgenommen.
- Berühren Sie bitte nicht mit den Händen das Gesicht, insbesondere die **Schleimhäute**, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Bitte verzichten Sie auf **Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln**.
- Achten Sie bitte auf gründliche **Handhygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten der Tanzschule) durch
 - **Händewaschen** mit Seife für 20–30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - oder
 - das sachgerechte **Desinfizieren der Hände**. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Bitte husten und niesen Sie in die Armbeuge und halten Sie dabei größtmöglichen Abstand zu anderen. Bitte tragen Sie so häufig wie möglich einen **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), community mask oder Behelfsmaske). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. In den Räumlichkeiten der Tanzschule herrscht Maskenpflicht. Dies gilt insbesondere für die Ankunft und das Verlassen der Tanzschule, aber auch beispielsweise beim Benutzen der Sanitäranlagen. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand zu den anderen Paaren nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.



Rupprecht Gillet

DIE TANZSCHULE

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m zu anderen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Innenseite, aber auch die Außenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden. Nach Absetzen der Maske sollten die Hände gewaschen werden.

2. RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Tanzschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Ferner wird eine **raumluftechnische Anlage** für den effektiven Austausch mit frischer Luft genutzt.

Ergänzend dazu gilt:

In der Tanzschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich mehrfach gereinigt:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter sind vorhanden. Damit sich nicht zu viele Gäste gleichzeitig in den Sanitärräumen aufhalten, darf immer **nur eine Person** den Sanitärraum betreten. Am Eingang der Toiletten wird durch einen Aushang darauf hingewiesen, ob der Raum bereits belegt ist (Besetzt-Schild).



Rupprecht Gillet

DIE TANZSCHULE

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich mehrfach gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei werden Arbeitsgummihandschuhe getragen.

4. WEGEFÜHRUNG

Wir achten darauf, dass nicht alle Gäste gleichzeitig in die Tanzsäle gelangen. Folgendes Procedere wird daher praktiziert:

- Beim Betreten der Tanzschule ist sowohl im **Erdgeschoss** als auch auf dem **Treppenhaus** vor dem Eingang auf die Markierung am Boden zu achten, um so den Abstand zu anderen zu gewährleisten.
- In der Filiale Nürnberger Straße darf der **Aufzug** von nur einer Person, einem festen Tanzpaar oder von mehreren Personen aus demselben Haushalt gleichzeitig benutzt werden.
- Die Tanzschule ist erst kurz vor Kursbeginn aufzusuchen. Bitte vermeiden Sie es, sich lange in den Vorräumen (Garderobe, Bistro) aufzuhalten.
- Kurz vor Kursbeginn öffnen die Tanzlehrer die Eingangstür und leiten die Gäste in die Säle. Auch innerhalb der Säle ist der **Mindestabstand** von 1,50 m zwischen den Tanzpaaren zu jeder Zeit einzuhalten.
- **Unterrichtsablauf:** Während des Tanzens halten sich die Tanzlehrenden am Rand des Raumes auf, hauptsächlich in der Nähe der Musikanlage, die Tanzenden bewegen sich paarweise und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu den anderen Paaren. Zur Demonstration betritt der Tanzlehrende die Raummitte und die Gäste sehen der Erklärung/ Demonstration vom Raumrand aus zu.
- In der Filiale Nürnberger Straße werden **zum Ende des Kurses** die Gäste vom Lehrenden zum Ausgang Henkestraße geleitet. In der Filiale Obere Karlstraße wird eine größere Gruppenbildung im Ein- und Ausgangsbereich durch die Koordination der beiden Tanzgruppen vermieden.

5. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Tanzschulen dem Gesundheitsamt zu melden. Um eine Nachverfolgbarkeit von potentiellen Infektionen zu gewährleisten, werden die Anwesenheitslisten sorgfältig geführt.